



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juni 2019
(OR. en)

9676/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0337(CNS)**

**FISC 278
ECOFIN 518**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	13730/16 FISC 170 IA 99 - COM(2016) 685 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) – Sachstand

Die Delegationen erhalten im Anhang den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes zum GKB-Vorschlag, Kapitel I bis X, auf den im Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen (Dok. 9773/19) Bezug genommen wird.

2016/0337 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

(...)

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie wird ein System einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage eingeführt und die Berechnung dieser Bemessungsgrundlage geregelt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten für alle Steuerpflichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten körperschaftsteuerpflichtig sind, einschließlich der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten von Rechtsträgern, die steuerlich in einem Drittland ansässig sind.

(2) Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sind nicht auf die folgenden Sektoren anwendbar, für die Steuersonderregelungen gelten:

a) Schifffahrt;

[b) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;]

[c) Forstwirtschaft;]

[d) *Platzhalter: andere spezifische Sektoren, die noch festzulegen sind*].

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Steuerpflichtiger" bezeichnet ein Unternehmen, das die Bedingungen des Artikels 2 Absätze 1 oder 2 erfüllt;
2. "Nichtsteuerpflichtiger" bezeichnet ein Unternehmen, das die Bedingungen des Artikels 2 Absätze 1 oder 2 nicht erfüllt;
3. "gebietsansässiger Steuerpflichtiger" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der für steuerliche Zwecke in einem Mitgliedstaat ansässig ist;
4. "gebietsfremder Steuerpflichtiger" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der für steuerliche Zwecke in einem Mitgliedstaat gebietsfremd ist;
- 4a. "verbundenes Unternehmen" bezeichnet
 - a) einen Rechtsträger, an dem der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25 % hält oder bei dem er Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne dieses Rechtsträgers hat;

- b) eine Person oder einen Rechtsträger, die/der unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25 % an einem Steuerpflichtigen hält oder Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne des Steuerpflichtigen hat.

Hält eine Person oder ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % an einem Steuerpflichtigen und an einem oder mehreren Rechtsträgern, so gelten sämtliche betroffenen Rechtsträger, einschließlich des Steuerpflichtigen, auch als verbundene Unternehmen;

5. "Erträge" bezeichnet monetäre oder nichtmonetäre Erlöse aus Verkäufen und anderen Transaktionen, ohne Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben, die im Namen von staatlichen Stellen erhoben werden, einschließlich Erlösen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und Rechten sowie Zinsen, Dividenden und anderen Arten der Gewinnausschüttung einschließlich verdeckten Gewinnausschüttungen, Liquidationserlösen, Lizenzgebühren, Subventionen und Zuschüssen, Zuwendungen, Schadenersatzzahlungen und freiwilligen Leistungen. Erträge schließen auch Sachzuwendungen eines Steuerpflichtigen ein. Vom Steuerpflichtigen aufgebrachtes Eigenkapital oder Erlöse aus beglichenen Forderungen werden nicht zu den Erträgen gerechnet;
6. "Aufwendungen" bezeichnet einen Rückgang des Nettoeigenkapitals eines Unternehmens im Steuerzeitraum durch Abflüsse oder eine Wertminderung von Vermögenswerten oder durch die Anerkennung oder Zunahme des Werts von Verbindlichkeiten, mit Ausnahme monetärer oder nichtmonetärer Ausschüttungen an Anteil- oder Kapitaleigner als solche;
7. "Steuerzeitraum" bezeichnet jeden Zwölfmonatszeitraum, jeden anderen für Steuerzwecke geltenden Zeitraum von höchstens zwölf Monaten oder jeden anderen für Steuerzwecke geltenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten in Bezug auf die Niederlassung, die Liquidation oder die Insolvenz eines Steuerpflichtigen oder im Fall einer Beteiligung des Steuerpflichtigen an einer Umstrukturierung einer zu einem Konzern gehörenden Gesellschaft;
8. "Gewinn" bezeichnet den Überschuss an Erträgen gegenüber den abzugsfähigen Aufwendungen sowie anderen abzugsfähigen Posten in einem Steuerzeitraum;

9. "Verlust" bezeichnet den Überschuss an abzugsfähigen Aufwendungen sowie anderen abzugsfähigen Posten gegenüber den Erträgen in einem Steuerzeitraum;
10. "zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe" bezeichnet alle Unternehmen, die vollständig in konsolidierte Abschlüsse gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) oder dem nationalen Finanzberichtssystem eines Mitgliedstaats einbezogen sind;
- 10a. "verdeckte Gewinnausschüttung" bezeichnet jeden zu einem Gewinnrückgang führenden, jedoch nicht als Gewinnausschüttung erklärten wirtschaftlichen Nutzen, den der Steuerpflichtige den in Artikel 14 genannten Personen bereitstellt und den er unabhängigen Dritten nicht bereitgestellt hätte;
- [11. "Forschung und Entwicklung" bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare besondere Anwendungsmöglichkeiten dienen (Grundlagenforschung), originäre Untersuchungen zur Erlangung neuer Kenntnisse, die in erster Linie auf ein bestimmtes praktisches Ziel ausgerichtet sind (angewandte Forschung), oder systematische Arbeiten, die auf den durch Forschung und praktische Erfahrungen erworbenen Kenntnissen aufbauen und zusätzliche Kenntnisse hervorbringen, die auf neue Produkte oder Verfahren oder auf die Verbesserung vorhandener Produkte oder Verfahren ausgerichtet sind (experimentelle Forschung);]

12. "Fremdkapitalkosten" bezeichnet Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen, sonstige Kosten, die nach nationalem Recht wirtschaftlich gleichwertig mit Zinsen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital sind, einschließlich Zahlungen im Rahmen von Beteiligungsdarlehen, kalkulatorische Zinsen auf Instrumente wie Wandelanleihen und Nullkuponanleihen, Zahlungen im Rahmen von alternativen Finanzierungsmodalitäten, die Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing, im Bilanzwert eines zugehörigen Vermögenswerts enthaltene kapitalisierte Zinsen, die Amortisation kapitalisierter Zinsen, durch Bezugnahme auf eine Finanzierungsrendite im Rahmen von Verrechnungspreisregelungen gemessene Beträge, Beträge fiktiver Zinsen im Rahmen von Derivaten oder Hedging-Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Fremdkapital eines Rechtsträgers, der fiktive Ertrag aus Nettoeigenkapitalerhöhungen gemäß Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie, bestimmte Wechselkursgewinne und -verluste auf Fremdkapital und Instrumente im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital, Garantiegebühren für Finanzierungsvereinbarungen, Vermittlungsgebühren und ähnliche Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital;
13. "überschüssige Fremdkapitalkosten" bezeichnet den Betrag, um den die abzugsfähigen Fremdkapitalkosten für einen Steuerpflichtigen die steuerbaren Zinserträge und sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen steuerbaren Erträge übersteigen, die der Steuerpflichtige erhält;
17. "steuerlicher Wert" eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens oder eines Sammelpostens bezeichnet die Abschreibungsbasis abzüglich des gesamten abgezogenen Abschreibungsbetrags;
18. "Marktwert" bezeichnet den Betrag, für den zwischen vertragswilligen unabhängigen Parteien in einer direkten Transaktion Vermögenswerte ausgetauscht oder gegenseitige Verpflichtungen abgerechnet werden können;

19. "Anlagevermögen" bezeichnet alle vom Steuerpflichtigen erworbenen oder geschaffenen materiellen Wirtschaftsgüter sowie alle erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter, die einzeln bewertet werden können und länger als zwölf Monate für betriebliche Zwecke bei der Erzielung, der Aufrechterhaltung oder der Sicherung von Einkommen verwendet werden oder voraussichtlich verwendet werden, außer wenn die Kosten ihrer Anschaffung oder ihrer Herstellung weniger als 1000 EUR betragen. Anlagevermögen schließt auch Finanzanlagevermögen ein, mit Ausnahme von zum Verkauf vorgehaltenem Finanzanlagevermögen gemäß Artikel 21;
20. "Finanzanlagevermögen" bezeichnet Anteile und Darlehen an verbundene/n Unternehmen gemäß Artikel 56 der vorliegenden Richtlinie, Beteiligungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, Darlehen an Unternehmen, mit denen der Steuerpflichtige durch Beteiligungen verbunden ist, als Anlagevermögen gehaltene Investitionen, andere Darlehen sowie eigene Anteile, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Bilanzierung dieser Anteile zulassen;
21. "Anschaffungs- oder Herstellungskosten" bezeichnet den zum Erwerb oder zur Herstellung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gezahlten oder zahlbaren Geldbetrag oder den Wert sonstiger hierzu ausgetauschter oder verbrauchter Vermögenswerte oder sonstiger Gegenleistungen zum Zeitpunkt der Anschaffung oder der Herstellung. Handelt es sich um ein immaterielles Wirtschaftsgut, so werden nur die Anschaffungskosten berücksichtigt;

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- 22. "langlebige Sachanlagen" bezeichnet Sachanlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren. Gebäude, Flugzeuge und Schiffe gelten als langlebige Sachanlagen;
- 23. "mittellebige Sachanlagen" bezeichnet Sachanlagen, die nicht als langlebige Sachanlagen im Sinne von Nummer 22 gelten und deren Nutzungsdauer mindestens acht Jahre beträgt;
- 23a. "kurzlebige Sachanlagen" bezeichnet Sachanlagen, die nicht als langlebige oder mittellebige Sachanlagen im Sinne von Nummer 22 bzw. Nummer 23 gelten und deren Nutzungsdauer weniger als acht Jahre beträgt;
- 23b. "erworbener Geschäfts- oder Firmenwert" bezeichnet die Differenz zwischen dem Kaufpreis einer Geschäftstätigkeit in einem Asset-Deal und dem Marktwert der Nettovermögenswerte dieser Tätigkeit (Vermögenswerte minus Verbindlichkeiten);
- 24. "gebrauchte Wirtschaftsgüter" bezeichnet Anlagevermögen mit einer beim Erwerb teilweise abgelaufenen Nutzungsdauer, die im derzeitigen Zustand oder nach einer Reparatur weiter verwendet werden können;
- 25. "Nutzungsdauer" bezeichnet den Zeitraum, über den ein Vermögenswert voraussichtlich nutzbar ist, oder die Anzahl an Produktions- oder ähnlichen Einheiten, die ein Steuerpflichtiger voraussichtlich mit einem Vermögenswert erzielen kann;
- 26. "Verbesserungskosten" bezeichnet zusätzliche Aufwendungen für ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, durch die dieses Wirtschaftsgut erheblich erweitert wird oder seine Nutzungsmöglichkeiten erheblich verbessert werden oder die mehr als 10 % der ursprünglichen Abschreibungsbasis ausmachen;

27. "Vorräte und unfertige Erzeugnisse" bezeichnet zum Verkauf vorgehaltene oder in der Herstellung zum Zwecke eines Verkaufs befindliche Wirtschaftsgüter oder Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden;
28. "wirtschaftlicher Eigentümer" bezeichnet die Person, die im Wesentlichen alle materiellen Vorteile und Risiken aus einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens erhält bzw. trägt, unabhängig davon, ob sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Ein Steuerpflichtiger, der das Recht hat, ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zu halten, es zu gebrauchen und über es zu verfügen und der das Risiko seines Verlustes oder seiner Zerstörung trägt, gilt auf jeden Fall als wirtschaftlicher Eigentümer;
29. "Finanzunternehmen" bezeichnet eines der folgenden Unternehmen:
- a) ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², einen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ oder eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴;

² Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

- b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵;
- c) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
- d) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat nach Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, diese auf die betroffene Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden, oder der bevollmächtigte Vermögensverwalter einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG;
- e) eine Einrichtung der Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreibt, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ gelten, sowie jede juristische Person, die für die Anlagezwecke solcher Systeme gegründet wurde;

⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

⁶ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

- f) einen alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU, der von einem AIFM im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet wird, oder einen AIF, der nach geltendem nationalen Recht beaufsichtigt wird;
 - g) einen OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - h) eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹;
 - i) einen Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰;
30. "Rechtsträger" bezeichnet jede Rechtsvereinbarung zur Durchführung einer Geschäftstätigkeit durch ein Unternehmen oder eine steuerlich transparente Struktur;
- 30a. "steuerlich transparent" bezieht sich auf Situationen, in denen nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats das Einkommen (oder ein Teil davon) eines Rechtsträgers oder einer Gestaltung nicht auf der Ebene des Rechtsträgers oder der Gestaltung besteuert wird, sondern auf der Ebene der Personen, die eine Beteiligung an diesem Rechtsträger oder dieser Gestaltung halten.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

Artikel 5

Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat eines Steuerpflichtigen, der steuerlich in der Union ansässig ist

- (1) Als "Betriebsstätte" eines Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er steuerlich ansässig ist, gilt eine feste Geschäftseinrichtung in diesem anderen Mitgliedstaat, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird, darunter insbesondere:
 - a) ein Ort der Leitung;
 - b) eine Zweigniederlassung;
 - c) eine Geschäftsstelle;
 - d) eine Fabrikationsstätte;
 - e) eine Werkstatt;
 - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Gewinnung von Bodenschätzen.
- (2) Eine Bauausführung oder Montage gilt nur dann als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (3) Die folgenden Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff "Betriebsstätte", vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten – bzw. im Fall des Buchstabens f die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung – Hilfstätigkeiten oder Tätigkeiten vorbereitender Art darstellen:
 - a) die Nutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Steuerpflichtigen;

- b) die Vorhaltung von Beständen an Gütern oder Waren des Steuerpflichtigen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
 - c) die Vorhaltung von Beständen an Gütern oder Waren des Steuerpflichtigen ausschließlich zu dem Zweck, durch eine andere Person bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) die Führung einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck, für den Steuerpflichtigen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) die Führung einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck, für den Steuerpflichtigen jede andere Tätigkeit durchzuführen;
 - f) die Führung einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zu dem Zweck, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben.
- (4) Handelt eine Person in einem Mitgliedstaat im Namen eines Steuerpflichtigen und schließt sie dabei gewöhnlich Verträge ab oder nimmt sie gewöhnlich die wesentliche Rolle beim Abschluss von Verträgen ein, d. h. werden systematisch Verträge abgeschlossen, ohne dass der Steuerpflichtige wesentliche Änderungen vornimmt, so wird der Steuerpflichtige unbeschadet des Absatzes 5 so behandelt, als habe er in diesem Staat für alle von der Person für den Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte.

Die Verträge nach Unterabsatz 1 werden abgeschlossen

- a) im Namen des Steuerpflichtigen; oder
- b) zur Übertragung der Eigentums- oder Nutzungsrechte an Gütern, die diesem Steuerpflichtigen gehören oder an denen er Nutzungsrechte hat; oder
- c) zur Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tätigkeiten dieser Person Hilfstätigkeiten oder Tätigkeiten vorbereitender Art im Sinne des Absatzes 3 sind, sodass, wenn sie über eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt werden, diese im Sinne dieses Absatzes nicht als Betriebsstätte angesehen wird.

(5)

- a) Absatz 4 gilt nicht, wenn die Person, die in einem Mitgliedstaat im Namen eines Steuerpflichtigen handelt, in diesem Mitgliedstaat eine Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter ausübt und für den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt. Wenn jedoch eine Person ausschließlich oder fast ausschließlich im Namen eines oder mehrerer Steuerpflichtigen handelt, mit denen sie "eng verbunden" ist, so wird diese Person nicht als unabhängiger Vertreter dieser Steuerpflichtigen im Sinne dieses Absatzes angesehen.
- b) Im Sinne des vorliegenden Artikels ist eine Person mit einem Steuerpflichtigen "eng verbunden", wenn sie direkt oder indirekt das Recht besitzt, mehr als 50 % der Stimmrechte auszuüben, oder ein Eigentumsrecht über mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals oder mehr als 50 % der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung besitzt.

- (6) Allein dadurch, dass ein in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässiger Steuerpflichtiger einen Steuerpflichtigen beherrscht oder von einem Steuerpflichtigen beherrscht wird, der in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) seine Geschäftstätigkeit ausübt, wird keiner der beiden Steuerpflichtigen zur Betriebsstätte des anderen.

KAPITEL II

BERECHNUNG DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage werden Gewinne und Verluste erst bei ihrer Realisierung erfasst.
- (2) Transaktionen und Steuertatbestände werden einzeln ermittelt.
- (3) Die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage erfolgt auf einheitliche Weise, sofern nicht außergewöhnliche Umstände ein anderes Vorgehen für die Art und Weise der Berechnung rechtfertigen.
- (4) Die Steuerbemessungsgrundlage wird für jeden Steuerzeitraum berechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Steuerbemessungsgrundlage wird auf der Grundlage der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt, sofern diese mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar sind.
- (6) Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, nationale Gruppenbesteuerungssysteme anzuwenden, einschließlich einer separaten Steuerregelung für die Rechtsträger, die die Übertragung von Gewinnen, Verlusten oder Zinsabzugspotenzial erlaubt. Die gesamte Gruppe oder die Mitglieder der Gruppe werden als ein Steuerpflichtiger behandelt, wenn ein Steuerpflichtiger gemäß den Vorschriften eines nationalen Gruppenbesteuerungssystems im Namen einer Gruppe handeln darf oder muss.

Artikel 7

Bestandteile der Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuerbemessungsgrundlage errechnet sich aus den Erträgen abzüglich steuerfreier Erträge, abzugsfähiger Aufwendungen und sonstiger abzugsfähiger Posten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass Steuerpflichtige die Steuerbemessungsgrundlage als Differenz zwischen dem Buchwert des (Netto-)Betriebsvermögens am Ende des Steuerzeitraums und dem Buchwert des (Netto-)Betriebsvermögens am Ende des vorangegangenen Steuerzeitraums zuzüglich des Werts aller Rückzahlungen von Gesellschaftskapital und aller Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Einlagen und abzüglich aller gemäß dem Gesellschaftsrecht vorgenommenen Erhöhungen des Betriebsvermögens errechnen müssen, vorausgesetzt, dass das Ergebnis mit der Berechnung nach Absatz 1 übereinstimmen würde. Die Berechnung ist unter Beachtung der Vorschriften über die Steuerbefreiung von Erträgen, über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, über die Erfassung und Bewertung und über Abschreibung vorzunehmen, wie sie in der vorliegenden Richtlinie festgelegt sind.

Artikel 8

Steuerfreie Erträge

- (1) Folgende Erträge fließen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage ein:
 - a) Subventionen, die unmittelbar mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zusammenhängen, die nach den Artikeln 30 bis 40 abschreibungsfähig sind;
 - b) Erlöse aus der Veräußerung von Sammelposten nach Artikel 37 Absatz 2 einschließlich des Marktwerts von Sachzuwendungen;

- c) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige hat in den zwölf Monaten vor der Veräußerung eine direkte Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten der Gesellschaft gehalten;
- d) vereinnahmte Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen, vorausgesetzt, der Steuerpflichtige hält während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwölf Monaten eine direkte Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten der ausschüttenden Gesellschaft [und die vereinnahmten Gewinne unterlagen im Quellenstaat der Steuer];
- e) einer Betriebsstätte zuzurechnende Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat erhält, in dem er steuerlich ansässig ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von zu Handelszwecken gehaltenen Anteilen gemäß Artikel 21 Absatz 3 [und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die von Lebensversicherungsunternehmen gehalten werden, gemäß Artikel 28 Buchstabe b];
- b) Gewinnausschüttungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Anteilen gemäß Artikel 21 Absatz 4 [und Gewinnausschüttungen, die von Lebensversicherungsunternehmen vereinnahmt werden, gemäß Artikel 28 Buchstabe c].

Artikel 9

Abzugsfähige Aufwendungen

- (1) Aufwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie unmittelbar im geschäftlichen Interesse des Steuerpflichtigen angefallen sind.
- (2) Zu den Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 zählen alle Umsatzkosten und alle Ausgaben ohne die abzugsfähige Mehrwertsteuer, die dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Erlangung oder Sicherung von Einkommen entstanden sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern in Höhe von weniger als 1000 EUR und Kosten der Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital für betriebliche Zwecke.
- [(3) Zusätzlich zu den Beträgen, die als Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß Absatz 2 abzugsfähig sind, und sofern der Steuerpflichtige keinen von irgendeinem Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht gewährten Vorteil gleich welcher Form im Hinblick auf diese Forschungs- und Entwicklungskosten direkt oder indirekt in Anspruch nimmt, kann der Steuerpflichtige je Steuerzeitraum außerdem 50 % dieser während des betreffenden Zeitraums entstandenen Kosten abziehen; davon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit den in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben c, d und e genannten Wirtschaftsgütern.

Bei Forschungs- und Entwicklungskosten von mehr als 20 000 000 EUR kann der Steuerpflichtige 25 % des darüber hinausgehenden Betrags abziehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Steuerpflichtige zusätzlich [100 %] der Forschungs- und Entwicklungskosten bis zur Höhe von 20 000 000 EUR abziehen, wenn er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Steuerpflichtige ist ein nicht börsennotiertes kleines Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanz, die 10 000 000 EUR nicht übersteigt;
 - b) die Eintragung ins Handelsregister liegt nicht mehr als fünf Jahre zurück. Ist der Steuerpflichtige nicht eintragungspflichtig, beginnt der Fünfjahreszeitraum zu dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird;
 - c) der Steuerpflichtige ist weder durch einen Zusammenschluss noch durch eine andere Form der Reorganisation entstanden;
 - d) der Steuerpflichtige hat keine verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 56;
 - e) der Steuerpflichtige nimmt keinen von einem Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht gewährten Vorteil gleich welcher Form im Hinblick auf diese Forschungs- und Entwicklungskosten direkt oder indirekt in Anspruch.]
- (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Einrichtungen abzugsfähig sind.

Artikel 10

Sonstige abzugsfähige Posten

Die Abschreibung von Anlagevermögen nach den Artikeln 30 bis 40 ist abzugsfähig.

[Artikel 11

Freibetrag für Wachstum und Investitionen ("FWI")

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet "FWI-Eigenkapitalbasis" in einem Steuerzeitraum den Buchwert des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen abzüglich des Buchwerts seiner Beteiligungen am Kapital verbundener Unternehmen gemäß Artikel 56.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "Eigenkapital" Folgendes:
 - a) Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen um ein Unternehmen, so bezeichnet der Begriff die Gesamtheit
 - i) des gezeichneten Kapitals,
 - ii) des Emissionsagios,
 - iii) der Neubewertungsrücklage,
 - iv) folgender Rücklagen:
 - der gesetzlichen Rücklage,
 - der Rücklage für eigene Aktien oder Anteile,
 - der satzungsmäßigen Rücklagen,
 - sonstiger Rücklagen, einschließlich der Zeitwert-Rücklage,
 - v) des Ergebnisvortrags und
 - vi) des Ergebnisses des Geschäftsjahres.

Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine Betriebsstätte, so bezeichnet der Begriff das Eigenkapital dieses Steuerpflichtigen, das der Betriebsstätte zuzurechnen ist.

- (3) Ein Betrag in Höhe des definierten Ertrags aus der Erhöhung der FWI-Eigenkapitalbasis ist gemäß den Absätzen 1 bis 6 von der Bemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen abzugsfähig. Nimmt die FWI-Eigenkapitalbasis ab, so wird ein Betrag in Höhe des definierten Ertrags des Rückgangs der FWI-Eigenkapitalbasis steuerpflichtig.
- (4) a) Erhöhungen oder Herabsetzungen der FWI-Eigenkapitalbasis werden für die ersten [zehn] Steuerzeiträume, in denen ein Steuerpflichtiger den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie unterliegt, berechnet als Differenz zwischen der FWI-Eigenkapitalbasis am Ende des relevanten Steuerzeitraums und der FWI-Eigenkapitalbasis am ersten Tag des ersten Steuerzeitraums gemäß den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie.
- b) Führt die Berechnung der FWI-Eigenkapitalbasis zu einer Herabsetzung der FWI-Eigenkapitalbasis, so wird abweichend von Absatz 4 Unterabsatz 1 die Veränderung der FWI-Eigenkapitalbasis neu berechnet, wobei die Verluste des Steuerpflichtigen aus dem ersten Steuerzeitraum, in dem er den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie unterliegt, nicht einbezogen werden. Führt diese Neuberechnung zu einer Erhöhung der FWI-Eigenkapitalbasis, so bleibt diese Erhöhung unberücksichtigt.
- c) Nach den ersten zehn Steuerzeiträumen wird der Ausgangsbetrag der FWI-Eigenkapitalbasis für den Vergleich mit der FWI-Eigenkapitalbasis am Ende des relevanten Steuerzeitraums jährlich um einen Steuerzeitraum fortgeschrieben.
- (5) Der definierte Ertrag gemäß Absatz 3 entspricht der von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Benchmark-Rendite für zehnjährige Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets im Dezember des dem relevanten Steuerzeitraum vorausgehenden Jahres, zuzüglich einer Risikoprämie von zwei Prozentpunkten. Sollte diese Benchmark-Rendite negativ sein, wird eine Untergrenze von 2 % angewendet.

- (6) Liegt eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der wesentliche Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil bei der Anwendung des vorliegenden Artikels zu erlangen, so wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Folgendes von der FWI-Eigenkapitalbasis ausgenommen:
- a) gruppeninterne Darlehen und Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 56;
 - b) gruppeninterne Geld- und Sachleistungen;
 - c) gruppeninterne Übertragungen von Vermögenswerten und Beteiligungen;
 - d) Neueinstufung von altem Kapital als neues Kapital durch Liquidationen und die Gründung von Start-up-Unternehmen;
 - e) Gründung von Tochtergesellschaften;
 - f) teilweiser oder vollständiger Erwerb von Unternehmen, die von verbundenen Unternehmen gehalten werden;
 - g) Double-Dipping-Strukturen, bei denen die Abzugsfähigkeit von Zinsen und Abzüge im Rahmen des FWI kombiniert werden;
 - h) Erhöhungen des Betrags der Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Vergleich zum Betrag dieser Forderungen zum Bezugszeitpunkt.]

Artikel 12

Nicht abzugsfähige Aufwendungen

- (1) Abweichend von den Artikeln 9 und 10 sind folgende Posten nicht abzugsfähig:
- a) Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen und Rückzahlungen von Eigen- oder Fremdkapital;
 - b) 50 % der Bewirtungs- und Repräsentationskosten. Die Mitgliedstaaten können die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Lebensführung und den privaten Bereich weiter beschränken;
 - c) die Einstellung einbehaltener Gewinne in eine Rücklage, die Bestandteil des Eigenkapitals der Gesellschaft ist;
 - d) Körperschaftsteuer und ähnliche Steuern auf Gewinne;
 - e) Bestechungsgelder und andere illegale Zahlungen;
 - f) Geldbußen oder Geldstrafen einschließlich Verzugszinsen, die wegen Nichteinhaltung einer gesetzlichen Vorschrift an eine Behörde zu zahlen sind;
 - g) Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen bei der Erzielung von Einkünften entstanden sind, die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c, d und e von der Steuer befreit sind oder in dem betreffenden Steuerzeitraum von der Steuer befreit wären, und die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannten Verluste aus der Veräußerung von Anteilen. Die Mitgliedstaaten können die Aufwendungen für diese steuerbefreiten Einkünfte pauschal festsetzen; der Pauschalbetrag darf jedoch 5 % dieser Einkünfte nicht übersteigen;
 - h) Zuwendungen an Personen, die keine Beschäftigten des Steuerpflichtigen sind. Die Bestimmung über die Nichtabzugsfähigkeit kommt nicht zur Anwendung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Objekte, die der Empfänger im Laufe des Geschäftsjahres erhalten hat, insgesamt 50 EUR nicht übersteigen;

- i) Zuwendungen und Spenden, die nicht unter Artikel 9 Absatz 4 fallen;
 - j) Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach den Artikeln 10 und 18 abzugsfähig sind, mit Ausnahme von Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kosten werden nicht als Ausgaben im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung angesehen;
 - k) jährliche Beiträge, die von den Banken gemäß der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus geleistet werden;
 - l) Verluste einer Betriebsstätte in einem Drittland;
 - m) Buchwert der aussortierten Lagerbestände und Sachanlagen, wenn keine ordnungsgemäß belegten geschäftlichen Gründe vorliegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 Buchstabe k festgesetzten jährlichen Beiträge abzugsfähig sind.

Artikel 13

Zinsschranke

- (1) Fremdkapitalkosten sind bis zur Höhe der vom Steuerpflichtigen vereinnahmten Zinsen oder anderen steuerbaren Erträge aus Finanzanlagevermögen abzugsfähig.
- (2) Überschüssige Fremdkapitalkosten sind in dem Steuerzeitraum, in dem sie anfallen, nur bis zu 30 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) oder bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 000 EUR abzugsfähig, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Wird eine Gruppe gemäß Artikel 6 als Steuerpflichtiger behandelt, so werden die überschüssigen Fremdkapitalkosten und das EBITDA für die gesamte Gruppe berechnet. Der Betrag von 3 000 000 EUR gilt auch für die gesamte Gruppe.

- (3) Das EBITDA wird berechnet, indem zu der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für überschüssige Fremdkapitalkosten sowie die für steuerliche Zwecke bereinigten Beträge für Abschreibungen wieder hinzuaddiert werden. Steuerfreie Erträge werden im EBITDA eines Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt.
- (4) Abweichend von Absatz 2 ist ein Steuerpflichtiger, der als eigenständiges Unternehmen gilt, zum vollständigen Abzug der überschüssigen Fremdkapitalkosten berechtigt. Der Ausdruck "eigenständiges Unternehmen" bezeichnet einen Steuerpflichtigen, der nicht Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe ist und der weder über verbundene Unternehmen noch über Betriebsstätten verfügt.
- (5) Abweichend von Absatz 2 sind überschüssige Fremdkapitalkosten voll abzugsfähig, die
- a) für Darlehen anfallen, die vor dem [Datum der politischen Einigung über die vorliegende Richtlinie] geschlossen wurden, mit Ausnahme aller späteren Änderungen dieser Darlehen;
 - [b) im Rahmen von Darlehen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte anfallen, wenn der Projektbetreiber, die Fremdkapitalkosten, die Vermögenswerte und die Einkünfte alle in der Union belegen sind.

Für die Zwecke von Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck "langfristiges öffentliches Infrastrukturprojekt" ein Projekt zur Bereitstellung, zum Ausbau, zum Betrieb und/oder zur Erhaltung eines umfangreichen Vermögenswerts, der von einem Mitgliedstaat als im allgemeinen öffentlichen Interesse stehend betrachtet wird.

Findet Buchstabe b Anwendung, so werden alle Einkünfte aus einem langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekt aus dem EBITDA des Steuerpflichtigen ausgenommen.]

[(5a) Ist der Steuerpflichtige Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe, so kann ihm das Recht eingeräumt werden, seine überschüssigen Fremdkapitalkosten vollständig abzuziehen, wenn er nachweisen kann, dass das Verhältnis seines Eigenkapitals zu seinen Gesamtvermögenswerten mindestens gleich hoch ist wie das entsprechende Verhältnis auf Ebene der Gruppe, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- i) Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtvermögenswerten des Steuerpflichtigen gilt als gleich hoch wie das entsprechende Verhältnis auf Ebene der Gruppe, wenn das Verhältnis zwischen seinem Eigenkapital und seinen Gesamtvermögenswerten bis zu zwei Prozentpunkte darunter liegt; und
- ii) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nach derselben Methode bewertet wie in den konsolidierten Abschlüssen.]

(6) Überschüssige Fremdkapitalkosten, die in einem Steuerzeitraum nicht abgezogen werden können, werden ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen.

[(6a) Der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen legt Regeln für den Vortrag des nicht genutzten Zinsabzugspotenzials um bis zu fünf Jahre fest.]

[(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Finanzunternehmen, selbst wenn diese Finanzunternehmen Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe sind.]

Artikel 14

Leistungen an Anteilseigner, direkte Verwandte dieser Anteilseigner oder verbundene Unternehmen

Leistungen an Anteilseigner, die natürliche Personen sind, oder an andere Personen, die mit dem Anteilseigner verwandt sind, oder an verbundene Unternehmen gemäß Artikel 56 gelten nicht als abzugsfähige Aufwendungen bzw. die Erträge werden angemessen erhöht, sofern diese Leistungen einem unabhängigen Dritten nicht gewährt würden.

KAPITEL III

MASSGEBLICHER ZEITPUNKT UND BESTIMMUNG VON BETRÄGEN

Artikel 15

Allgemeine Grundsätze

Sofern diese Richtlinie nichts anderes vorsieht, werden Erträge, Aufwendungen und alle anderen abzugsfähigen Posten in dem Steuerzeitraum erfasst, in dem sie anfallen.

Artikel 16

Periodenabgrenzung von Erträgen

- (1) Erträge werden erzielt, wenn der Anspruch auf ihre Vereinnahmung eingetreten ist und der Betrag zuverlässig bestimmt werden kann, unabhängig davon, ob die Beträge tatsächlich gezahlt wurden.
- (2) Erträge aus dem Handel mit Waren gelten als erzielt im Sinne von Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Steuerpflichtige hat das Eigentum an den verkauften Waren auf den Käufer übertragen;
 - b) der Steuerpflichtige hat keine wirksame Verfügungsmacht über die verkauften Waren mehr;
 - c) die Höhe der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;
 - d) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Steuerpflichtigen der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft zufließen wird;
 - e) die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.

(3) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen gelten als erzielt, wenn die Dienstleistungen erbracht wurden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Höhe der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;
- b) es ist hinreichend wahrscheinlich, dass dem Erbringer der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft zufließen wird;
- c) der Fertigstellungsgrad der Transaktion am Ende des Steuerzeitraums kann verlässlich bestimmt werden;
- d) die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen oder noch anfallenden Kosten können verlässlich bestimmt werden.

Wenn die in den Buchstaben a bis d dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind, gelten die aus der Erbringung von Dienstleistungen resultierenden Erträge nur insoweit als erzielt, als sie abzugsfähigen Aufwendungen zugewiesen werden können.

(4) Resultieren die Erträge aus Zahlungen des Steuerpflichtigen, die zu verschiedenen Zeitpunkten zu leisten sind, gelten die Erträge als erzielt, wenn die einzelnen Teilzahlungen fällig sind.

Artikel 17

Entstehung abzugsfähiger Aufwendungen

Eine abzugsfähige Aufwendung entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Zahlungsverpflichtung ist entstanden; besteht eine Aufwendung aus Zahlungen des Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten, so entsteht eine Zahlungsverpflichtung, wenn die einzelnen Teilzahlungen fällig sind;
- b) die Höhe der Verpflichtung kann bestimmt werden;
- c) im Falle des Handels mit Waren sind die wesentlichen Risiken und Vorteile aufgrund des Eigentums an den Waren auf den Steuerpflichtigen übergegangen; im Fall von Dienstleistungen hat der Steuerpflichtige die Leistung erhalten.

Artikel 18

Kosten für nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Die Kosten für den Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Sinne des Artikels 38 oder die Kosten für die Verbesserung dieser Sachanlagen sind in dem Steuerzeitraum abzugsfähig, in dem diese Wirtschaftsgüter veräußert werden, sofern der Veräußerungserlös Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist.

Artikel 19

Vorräte und unfertige Erzeugnisse

- (1) Der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen für einen Steuerzeitraum erhöht sich um den Wert der Vorräte und unfertigen Erzeugnisse am Anfang des Steuerzeitraums und vermindert sich um den Wert der Vorräte und unfertigen Erzeugnisse am Ende desselben Steuerzeitraums, mit Ausnahme von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen im Rahmen von Verträgen mit langer Laufzeit gemäß Artikel 22.
- (2) Die Kosten anderer Vorräte und unfertiger Erzeugnisse werden nach dem First-in-First-out-Verfahren, Last-in-First-out-Verfahren oder nach der gewichteten Durchschnittsmethode ermittelt.
- (3) Die Kosten von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen, die normalerweise nicht austauschbar sind, sowie von hergestellten Gütern und Dienstleistungen, die für bestimmte Vorhaben getrennt werden, werden einzeln ermittelt.
- (4) Der Steuerpflichtige bewertet Vorräte und unfertige Erzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit und Verwendung nach demselben Verfahren.

In die Kosten von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen werden alle Kosten des Erwerbs, direkte Kosten der Umwandlung sowie sonstige direkte Kosten einbezogen, die angefallen sind, um die Vorräte und unfertigen Erzeugnisse an ihren derzeitigen Ort zu bringen und in den derzeitigen Zustand zu versetzen, an bzw. in dem sie sich im relevanten Steuerzeitraum befinden.

Die Kosten werden netto ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Hat der Steuerpflichtige vor seinem Beitritt zu dem in dieser Richtlinie vorgesehenen System bei der Bewertung von Vorräten und unfertigen Erzeugnissen indirekte Kosten miteinbezogen, darf er weiterhin diese Methode anwenden.

- (5) Vorräte und unfertige Erzeugnisse werden am letzten Tag des Steuerzeitraums zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet.

Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Verkaufspreis bei normalem Geschäftsverlauf abzüglich der geschätzten Kosten für Fertigstellung und Verkauf.

Artikel 20

Bewertung

- (1) Die Steuerbemessungsgrundlage wird anhand folgender Elemente berechnet:
- a) monetäre Gegenleistung für die Transaktion, z. B. Preis für verkaufte Waren oder erbrachte Dienstleistungen;
 - b) Marktwert, wenn die Gegenleistung ganz oder teilweise nichtmonetärer Art ist;
 - c) Marktwert, wenn es sich um eine Sachzuwendung handelt;
 - d) Marktwert von Finanzanlagevermögen und finanziellen Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden.
- (2) Die Steuerbemessungsgrundlage einschließlich Erträgen und Aufwendungen wird während des Steuerzeitraums in Euro angesetzt oder am letzten Tag des Steuerzeitraums anhand des durchschnittlichen Wechselkurses des Jahres gemäß den Angaben der Europäischen Zentralbank, oder, wenn der Steuerzeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, anhand des Durchschnitts der im Verlauf des Steuerzeitraums von der Europäischen Zentralbank täglich beobachteten Wechselkurse in Euro umgerechnet.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Steuerpflichtige in Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben.

Artikel 21

Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (Wertpapierhandel)

- (1) Ein Finanzinstrument gilt als zu Handelszwecken gehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Es wurde hauptsächlich mit der Absicht erworben, innerhalb von zwölf Kalendermonaten verkauft oder zurückgekauft zu werden;
 - b) es ist Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente einschließlich Derivate, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab.
- (2) Abweichend von den Artikeln 16 und 17 werden etwaige Unterschiede zwischen dem Marktwert von zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten am Beginn des Steuerzeitraums bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, und dem Marktwert am Ende desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Steuerzeitraums einbezogen.
- (3) Der Erlös aus der Veräußerung eines zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstruments wird zur Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert. Der Marktwert dieses Finanzinstruments am Anfang des Steuerjahrs bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.
- (4) Für vereinnahmte Gewinnausschüttungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen gilt die Herausnahme aus der Steuerbemessungsgrundlage gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d nicht.

- (5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c werden etwaige Unterschiede zwischen dem Marktwert eines Finanzinstruments, das nicht mehr zu Handelszwecken, aber noch als Anlagevermögen gehalten wird, zu Beginn des Steuerjahrs bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, und seinem Marktwert am Ende desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Steuerzeitraums einbezogen.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c werden etwaige Unterschiede zwischen dem Marktwert eines Finanzinstruments, das nicht mehr als Anlagevermögen, aber noch zu Handelszwecken gehalten wird, am Beginn des Steuerzeitraums bzw. am Tag des Erwerbs, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, und seinem Marktwert am Ende desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Steuerzeitraums einbezogen.

Der Marktwert eines Finanzinstruments am Ende des Steuerzeitraums, in dem es vom Anlagevermögen in ein zu Handelszwecken gehaltenes Finanzinstrument übergeht bzw. umgekehrt, ist auch der Marktwert zu Beginn des Jahres nach dem Übergang.

- (6) Der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannte Zeitraum beginnt bzw. wird unterbrochen, wenn das Finanzinstrument nicht mehr zu Handelszwecken gehalten wird oder kein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mehr ist.

Artikel 22

Verträge mit langer Laufzeit

- (1) Ein Vertrag mit langer Laufzeit erfüllt alle folgenden Voraussetzungen:
 - a) Er wird für Fertigung, Installation oder Bau oder die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen;
 - b) seine Laufzeit überschreitet zwölf Monate oder wird voraussichtlich zwölf Monate überschreiten.
- (2) Abweichend von Artikel 16 werden Erträge aufgrund eines Vertrags mit langer Laufzeit steuerlich zu dem Betrag angesetzt, der dem im jeweiligen Steuerzeitraum erfüllten Vertragsteil entspricht. Der Fertigstellungsgrad des Vertrags mit langer Laufzeit wird anhand des Anteils der in diesem Jahr angefallenen Kosten an den veranschlagten Gesamtkosten festgestellt.
- (3) Kosten aufgrund von Verträgen mit langer Laufzeit sind in dem Steuerzeitraum abzugsfähig, in dem sie anfallen.

Artikel 23

Rückstellungen

- (1) Abweichend von Artikel 17 ist am Ende eines Steuerzeitraums, wenn feststeht, dass der Steuerpflichtige aufgrund von Tätigkeiten oder Transaktionen im laufenden oder in vorherigen Steuerzeiträumen eine rechtliche oder eine vernünftigerweise zu erwartende Verpflichtung hat, jeder sich daraus ergebende Betrag, der zuverlässig geschätzt werden kann, abzugsfähig, sofern die endgültige Zahlung des Betrags eine abzugsfähige Aufwendung wäre.

Für die Zwecke dieses Artikels kann sich eine rechtliche Verpflichtung

- a) aus einem Vertrag,
- b) aus einer Rechtsvorschrift,
- c) aus einem allgemeinen Verwaltungsakt oder einem an einen bestimmten Steuerpflichtigen gerichteten Verwaltungsakt oder
- d) anderweitig von Rechts wegen ergeben.

Hängt die Verpflichtung mit einer Tätigkeit oder Transaktion zusammen, die in künftigen Steuerzeiträumen andauern wird, verteilt sich die Rückstellung auf die geschätzte Dauer der Tätigkeit oder Transaktion.

Nach diesem Artikel abgezogene Beträge werden am Ende jedes Steuerzeitraums geprüft und berichtigt. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für künftige Steuerzeiträume werden nach diesem Artikel bereits abgezogene Beträge berücksichtigt.

- (2) Ein zuverlässig geschätzter Betrag gemäß Absatz 1 basiert auf den Aufwendungen, die voraussichtlich erforderlich sind, um die vorliegende Verpflichtung am Ende des Steuerzeitraums zu erfüllen, sofern die Schätzung auf allen relevanten Faktoren einschließlich Erfahrungswerten der Gesellschaft, Gruppe oder Branche beruht. Für die Schätzung eines Rückstellungsbetrags gilt Folgendes:
- a) Es wird allen Risiken und Unwägbarkeiten Rechnung getragen; Unwägbarkeiten rechtfertigen jedoch nicht die Bildung überhöhter Rückstellungen;
 - b) Rückstellungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten ohne vereinbarten Abzinsungssatz werden zum Satz der von der Europäischen Zentralbank bekanntgegebenen Benchmark-Rendite für zehnjährige Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets im Dezember des dem relevanten Steuerzeitraum vorausgehenden Jahres abgezinst, zuzüglich einer Risikoprämie von zwei Prozentpunkten;

- c) künftige Ereignisse werden berücksichtigt, wenn ihr Eintreten vernünftigerweise erwartet werden kann;
 - d) künftige Vorteile, die unmittelbar mit dem Ereignis zusammenhängen, das Anlass zu der Rückstellung gibt, werden berücksichtigt.
- (3) Rückstellungen sind auf keinen Fall steuerlich abzugsfähig für
- a) Drohverluste,
 - b) künftige Kostensteigerungen.

Artikel 24

Pensionen

- (1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Pensionsrückstellungen abzugsfähig sind.
- (2) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bezeichnet der Begriff "Pensionsrückstellungen" die langfristige Kapitalansparung mit dem ausdrücklichen Ziel, ein Ruhestandseinkommen zu gewähren, und mit begrenzten Möglichkeiten für einen vorzeitigen Ausstieg vor dem Renteneintritt.

Artikel 25

Abzug uneinbringlicher Forderungen

- (1) Der Abzug uneinbringlicher Forderungen ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Am Ende des Steuerzeitraums hat der Steuerpflichtige alle vernünftigen Schritte gemäß Absatz 2 dieses Artikels zur Eintreibung der Forderung unternommen und es ist wahrscheinlich, dass die Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich ist, oder der Steuerpflichtige hat eine große Zahl gleichartiger Forderungen, die alle auf denselben Geschäftstätigkeitsbereich zurückgehen, und kann die Höhe der uneinbringlichen Forderungen verlässlich prozentual schätzen, vorausgesetzt der Wert der einzelnen gleichartigen Forderungen liegt unter 0,1 % des Wertes aller gleichartigen Forderungen. Um zu einer zuverlässigen Schätzung zu gelangen, stützt sich der Steuerpflichtige auf alle relevanten Faktoren, einschließlich etwaiger Erfahrungswerte;
 - b) der Schuldner und der Steuerpflichtige sind keine verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 56. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, so dürfen der Schuldner, sein Ehepartner oder (eingetragener) Lebenspartner, seine Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, seine Geschwister oder deren Verwandte in absteigender gerader Linie nicht gemäß Artikel 56 an der Leitung oder der Kontrolle des Steuerpflichtigen oder – unmittelbar oder mittelbar – an dessen Kapital beteiligt sein;
 - c) bei uneinbringlichen Forderungen für Lieferungen oder Leistungen wird ein der Forderung entsprechender Betrag als Einnahme in die Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen.

- (2) Bei der Feststellung, ob zur Eintreibung der Forderung alle vernünftigen Schritte unternommen wurden, sind die in den Buchstaben a bis c genannten Elemente, sofern objektiv nachweisbar, zu berücksichtigen:
- a) Sind die Kosten der Eintreibung im Verhältnis zur Höhe der Forderung unverhältnismäßig? oder
 - b) Besteht Aussicht auf eine erfolgreiche Eintreibung der Forderung, einschließlich in den Fällen, in denen der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt wurde, rechtliche Schritte eingeleitet wurden oder ein Inkassobeauftragter eingeschaltet wurde? oder
 - c) Ist es unter den gegebenen Voraussetzungen für das Unternehmen vernünftig, die Eintreibung weiter zu betreiben?
- (3) Wird eine zuvor als uneinbringlich abgezogene Forderung erfüllt, wird die Steuerbemessungsgrundlage im Jahr der Zahlung um diesen Betrag erhöht.

Artikel 26

Sicherungsgeschäfte

- (1) Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten infolge einer Bewertung oder rechtsgeschäftlicher Verfügungen werden wie die entsprechenden Gewinne und Verluste aus dem Grundgeschäft behandelt. Es besteht eine Sicherungsbeziehung, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Sicherungsbeziehung wurde förmlich bestimmt und vorher dokumentiert;
 - b) es wird von einer hohen Wirksamkeit der Sicherung ausgegangen, und die Wirksamkeit ist verlässlich bestimmbar.

- (2) Wird die Sicherungsbeziehung unterbrochen oder wird ein bereits gehaltenes Finanzinstrument wie ein Sicherungsinstrument behandelt und bewirkt dies bei demselben Instrument einen Übergang zu einer anderen Steuerregelung, so werden etwaige Differenzen zwischen dem gemäß Artikel 20 zu bestimmenden neuen Wert des Sicherungsinstruments am Ende des Steuerzeitraums und dem Marktwert am Anfang desselben Steuerzeitraums in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.

Der Marktwert des Sicherungsinstruments am Ende des Steuerzeitraums, in dem dieses Instrument zu einer anderen Steuerregelung übergegangen ist, entspricht dem Marktwert am Beginn des Jahres nach diesem Übergang.

Artikel 28

Versicherungsunternehmen

Für Versicherungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹¹ die Zulassung erhalten haben, in einem Mitgliedstaat tätig zu sein, gilt darüber hinaus Folgendes:

- a) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist die Marktwertdifferenz, gemessen am Ende und am Anfang des Steuerzeitraums – oder beim Abschluss des Erwerbs, falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, – von Vermögenswerten, in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird;
- b) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist die Marktwertdifferenz, gemessen zum Zeitpunkt der Veräußerung und am Anfang des Steuerzeitraums – oder beim Abschluss des Erwerbs, falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt – von Vermögenswerten, in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird;

¹¹ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

- c) Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage sind Gewinnausschüttungen aus Investitionen, in die zugunsten der das Investitionsrisiko tragenden Inhaber von Lebensversicherungen investiert wird und die von Lebensversicherungsunternehmen vereinnahmt werden;
- d) die versicherungstechnischen Rückstellungen der Versicherungsunternehmen sind abzugsfähig. Die Regel für die Berechnung dieser Rückstellungen ist im nationalen Recht festgelegt. Abgezogene Beträge werden am Ende eines jeden Steuerzeitraums überprüft und berichtigt. Bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für künftige Jahre werden bereits abgezogene Beträge berücksichtigt.

KAPITEL IV

ABSCHREIBUNG VON ANLAGEVERMÖGEN

Artikel 30

Register des Anlagevermögens

- (1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung werden unter Angabe des Datums der Ingebrauchnahme nach der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung für jedes Wirtschaftsgut getrennt in ein Anlagenregister eingetragen.
- (2) Wird ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens veräußert, so werden die Einzelheiten der Veräußerung, einschließlich ihres Zeitpunkts, sowie alle infolge der Veräußerung erzielten Erlöse oder erhaltenen Ausgleichszahlungen in das Register eingetragen.

(3) Das Register des Anlagevermögens wird so geführt, dass es ausreichend Informationen für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bietet, und muss zumindest Folgendes umfassen:

- Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
- Monat der Ingebrauchnahme,
- Abschreibungsbasis,
- Nutzungsdauer gemäß Artikel 33,
- über den laufenden Steuerzeitraum kumulierte Abschreibungen,
- kumulierte Abschreibungen insgesamt,
- Abschreibungsbasis abzüglich der kumulierten Abschreibungen insgesamt und abzüglich außergewöhnlicher Wertminderung,
- Monat der Einstellung oder der Wiederaufnahme der steuerlichen Abschreibungen,
- Monat der Veräußerung.

Artikel 31

Abschreibungsbasis

- (1) Die Abschreibungsbasis umfasst die Kosten, die mit der Anschaffung, der Herstellung oder der Verbesserung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens direkt zusammenhängen. Diese Kosten sind frei von abzugsfähiger Mehrwertsteuer. Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Verbesserungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens enthalten keine Zinsen.
- (2) Abschreibungsbasis eines als Zuwendung empfangenen Wirtschaftsguts ist der in den Erträgen erfasste Marktwert.

- (3) Die Abschreibungsbasis eines abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens wird durch Abzug jeder [öffentlichen] Beihilfe verringert, die unmittelbar mit dem Erwerb, der Herstellung oder der Verbesserung des Wirtschaftsguts nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zusammenhängt.
- (4) Die Abschreibungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die aus Gründen, die sich der Kontrolle des Steuerpflichtigen entziehen, mehr als zwölf Monate lang nicht verwendet wurden, werden nicht berücksichtigt.

Die Abschreibungen werden ab dem Monat eingestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum, auf den im ersten Satz Bezug genommen wird, abgelaufen ist, und sie werden ab dem Monat wiederaufgenommen, der auf das Ende der zwölf Monate ab dem Monat, in dem das Wirtschaftsgut wieder verwendet wurde, folgt.

Artikel 32

Anspruch auf Abschreibung

- (1) Die Abschreibung wird vorbehaltlich des Absatzes 3 vom wirtschaftlichen Eigentümer abgezogen.
- (2) Bei Verträgen, bei denen wirtschaftliches und rechtliches Eigentum nicht in einer Hand liegen, darf der wirtschaftliche Eigentümer den Zinsbestandteil der Zahlungen von seiner Steuerbemessungsgrundlage abziehen, es sei denn, er ist nicht in die Steuerbemessungsgrundlage des rechtlichen Eigentümers einbezogen.
- (3) Kann der wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt werden, so hat der rechtliche Eigentümer Anspruch auf den Abzug der Abschreibung. Handelt es sich um Leasingverträge, so werden sowohl der Zins- als auch der Kapitalbestandteil der Leasingzahlungen in die Steuerbemessungsgrundlage des rechtlichen Eigentümers einbezogen und können durch den Leasingnehmer abgezogen werden.
- (4) Ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens darf nur von einem einzigen Steuerpflichtigen innerhalb eines Steuerzeitraums abgeschrieben werden, es sei denn, mehrere Steuerpflichtige teilen sich das rechtliche oder das wirtschaftliche Eigentum, oder der wirtschaftliche oder rechtliche Eigentümer des Wirtschaftsguts hat gewechselt.
- (5) Ein Steuerpflichtiger darf auf die Abschreibung nicht verzichten.

[(6) Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission, Folgendes anzunehmen:

- a) die Berechnung der Kapital- und Zinsbestandteile der Leasingzahlungen;
- b) die Berechnung der Abschreibungsbasis eines geleasten Wirtschaftsguts.]

Artikel 33

Einzelnen abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

- (1) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden unbeschadet des Absatzes 2 und der Artikel 37 und 38 während ihrer Nutzungsdauer einzeln linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer wird wie folgt bestimmt:
 - a) Geschäfts-, Büro- und andere Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte, die gewerblich genutzt werden, Industriegebäude und -strukturen ausgenommen: 40 Jahre;
 - b) Industriegebäude und -strukturen: 25 Jahre;
 - c) langlebige Sachanlagen, die Wirtschaftsgüter gemäß den Buchstaben a und b ausgenommen: 15 Jahre;
 - d) mittellebige Sachanlagen: 8 Jahre;
 - e) kurzlebige Sachanlagen: 5 Jahre;
 - f) Immaterielle Wirtschaftsgüter, einschließlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert: Zeitraum, in dem das Wirtschaftsgut Rechtsschutz genießt oder Zeitraum, für den das Recht gewährt wurde, oder, wenn dieser Zeitraum nicht bestimmt werden kann, 15 Jahre.

- (2) Gebrauchte Gebäude und andere unbewegliche Vermögenswerte, gebrauchte langlebige Sachanlagen, gebrauchte mittellebige Sachanlagen, gebrauchte kurzlebige Sachanlagen und gebrauchte immaterielle Wirtschaftsgüter werden wie folgt abgeschrieben:
- a) gebrauchte Geschäfts-, Büro- oder andere Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte, die gewerblich genutzt werden, Industriegebäude und -strukturen ausgenommen: 40 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 40 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - b) gebrauchte Industriegebäude und -strukturen: 25 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 25 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - c) gebrauchte langlebige Sachanlagen, die Wirtschaftsgüter gemäß den Buchstaben a und b ausgenommen: 15 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 15 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
 - d) gebrauchte mittellebige Sachanlagen: 8 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 8 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;

- e) gebrauchte kurzlebige Sachanlagen: 5 Jahre, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt; in diesem Fall wird das Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben;
- f) gebrauchte immaterielle Wirtschaftsgüter: 15 Jahre, es sei denn, der für den Rechtsschutz oder für die Gewährung des Rechts verbleibende Zeitraum kann bestimmt werden; in diesem Fall erfolgt die Abschreibung über diesen Zeitraum.

Artikel 34

Maßgeblicher Zeitpunkt

- (1) Der Abschreibungsbetrag wird ab dem Monat der Ingebrauchnahme des Wirtschaftsguts des Anlagevermögens monatlich abgezogen. Im Monat der Veräußerung wird keine Abschreibung abgezogen.
- (2) Der steuerliche Wert eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das entsorgt wird oder in einem Ausmaß beschädigt ist, dass es für die Zwecke der Geschäftstätigkeit nicht mehr verwendet werden kann, sowie der steuerliche Wert etwaiger in Bezug auf dieses Wirtschaftsgut entstandener Verbesserungskosten werden von der Steuerbemessungsgrundlage im Monat der Entsorgung oder Beschädigung abgezogen.

Artikel 35

Steuerbefreiung für Ersatzwirtschaftsgüter

- (1) Werden die Erlöse aus der Veräußerung – einschließlich Entschädigungszahlungen für erlittene Schäden – eines einzeln abschreibungsfähigen Wirtschaftsguts oder eines Grundstücks vor Ablauf des zweiten Steuerzeitraums nach dem Steuerzeitraum, in dem die Veräußerung erfolgt ist, in ein ähnliches Wirtschaftsgut reinvestiert, das demselben geschäftlichen Zweck dient, so kann der Steuerpflichtige den Betrag, um den diese Erlöse den steuerlichen Wert des veräußerten Wirtschaftsgutes übersteigen, im Jahr der Veräußerung abziehen. Die Abschreibungsbasis des Ersatzwirtschaftsgutes wird um denselben Betrag gekürzt.

Ein freiwillig veräußertes Wirtschaftsgut muss mindestens drei Jahre vor der Veräußerung erworben worden sein.

- (2) Das Ersatzwirtschaftsgut gemäß Absatz 1 kann im Steuerzeitraum vor der Veräußerung erworben worden sein. Wird vor Ablauf des zweiten Steuerzeitraums nach dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut veräußert wurde, kein Ersatzwirtschaftsgut erworben und außer in Fällen höherer Gewalt, so wird der im Jahr der Veräußerung abgezogene Betrag mit einem Aufschlag von [10 %] im zweiten Steuerzeitraum nach der Veräußerung der Steuerbemessungsgrundlage hinzugefügt.

Artikel 36

Abschreibung von Verbesserungskosten

- (1) Verbesserungskosten werden wie bei einem neu erworbenen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens nach den Vorschriften abgeschrieben, die auf das verbesserte Wirtschaftsgut anwendbar sind, einschließlich seiner Nutzungsdauer gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis e. Ungeachtet dessen werden Verbesserungskosten für gemietete Wirtschaftsgüter gemäß Artikel 32 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a bis e abgeschrieben.
- (2) Weist der Steuerpflichtige nach, dass die geschätzte verbleibende Nutzungsdauer eines einzeln abgeschriebenen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kürzer ist als die Nutzungsdauer des in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Wirtschaftsguts, so werden die Verbesserungskosten für dieses Wirtschaftsgut über diesen kürzeren Zeitraum abgeschrieben.

Artikel 37

Sammelposten

- (1) Die Mitgliedstaaten können alternativ vorsehen, dass die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe e genannten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in einem Sammelposten zu einem jährlichen Satz von 25 % der Abschreibungsbasis abgeschrieben werden.
- (2) Abschreibungsbasis des Sammelpostens am Ende des Steuerzeitraums ist der steuerliche Wert am Ende des Vorjahres berichtigt um Wirtschaftsgüter, die im relevanten Steuerzeitraum zu dem Sammelposten hinzukommen oder ihn verlassen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Verbesserungskosten von Wirtschaftsgütern werden der Abschreibungsbasis hinzugefügt, während die Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und jede Art von Ausgleichszahlungen für deren Verlust oder Zerstörung abgezogen werden.
- (3) Ist die nach Absatz 2 berechnete Abschreibungsbasis negativ, so wird ein Betrag hinzuaddiert, bis die Abschreibungsbasis Null beträgt. Die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich um denselben Betrag.

Artikel 38

Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Die folgenden Wirtschaftsgüter sind nicht abschreibungsfähig:

- a) Sachanlagen, die nicht dem Wertverlust durch Verschleiß oder Alterung unterliegen, wie Grundstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Juwelen;
- b) Finanzanlagevermögen mit Ausnahme des zu Handelszwecken gehaltenen Finanzanlagevermögens.

Artikel 39

Außergewöhnliche Wertminderung

- (1) Ein Steuerpflichtiger, der nachweist, dass eine Sachanlage am Ende eines Steuerzeitraums aufgrund von höherer Gewalt oder krimineller Aktivitäten durch Dritte an Wert verloren hat, kann von der Bemessungsgrundlage einen Betrag in Höhe dieser Wertminderung abziehen. Bei Wirtschaftsgütern, deren Veräußerungserlöse steuerfrei sind, ist jedoch kein Abzug möglich.
- (2) Steigert sich in der Folge der Wert einer Sachanlage, so wird in dem Jahr, in dem die Wertsteigerung erfolgt, die Steuerbemessungsgrundlage um den entsprechenden Betrag erhöht. Diese Erhöhung darf jedoch insgesamt den Betrag der ursprünglich gewährten Abschreibung nicht übersteigen.
- (3) Ist für ein nicht abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine außergewöhnliche Wertminderung entstanden, wird der Abzug nach Artikel 18 gemindert, um die dem Steuerpflichtigen bereits gewährte Sonderabschreibung zu berücksichtigen.

Artikel 40

Präzisierung von Kategorien von Anlagevermögen

Die nähere Begriffsbestimmung der in diesem Kapitel genannten Kategorien von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird einstimmig vom Rat auf Vorschlag der Kommission vorgenommen.

KAPITEL V

VERLUSTE

Artikel 41

Verluste

- (1) Sofern diese Richtlinie nichts anderes vorsieht, können von einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen in einem Steuerzeitraum erlittene Verluste in voller Höhe vorgetragen und in einem späteren Steuerzeitraum wie folgt abgezogen werden:
- a) bis zu einer Höhe von 1 Mio. EUR, wenn sie durch Gewinne abgedeckt sind;
 - b) bis zu 50 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns des jeweiligen Steuerzeitraums nach dem in Buchstabe a genannten Abzug.

[(1a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten einen höheren Prozentsatz des steuerpflichtigen Gewinns vorsehen, bis zu dem in einem Steuerzeitraum erlittene Verluste von einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen in den späteren Steuerzeiträumen abgezogen werden können.]

- (2) Eine Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage aufgrund der Berücksichtigung von Verlusten aus früheren Steuerzeiträumen darf nicht zu einem negativen Betrag führen.

- (3) Von einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen oder der Betriebsstätte eines gebietsfremden Steuerpflichtigen in vorangegangenen Steuerjahren erlittene Verluste werden nicht abgezogen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) ein anderer Rechtsträger oder eine andere natürliche Person erwirbt eine Beteiligung an dem Steuerpflichtigen, was dazu führt, dass die Beteiligung des Erwerbers an dem Steuerpflichtigen insgesamt 50 % überschreitet;
 - b) die Tätigkeit des Steuerpflichtigen ändert sich wesentlich, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige eine bestimmte Tätigkeit einstellt, die über 60 Prozent seines Umsatzes im vorangegangenen Steuerzeitraum ausmachte, oder aber neue Tätigkeiten aufnimmt, die über 60 Prozent seines Umsatzes im Steuerzeitraum ihrer Einführung oder im darauf folgenden Steuerzeitraum ausmachen [, oder die Anzahl der Beschäftigten um mehr als X % verringert.]
- (4) Die ältesten Verluste werden zuerst abgezogen.

[Artikel 42

Verlustausgleich und Nachbesteuerung

- (1) Gebietsansässige Steuerpflichtige, die nach Abzug ihrer eigenen Verluste gemäß Artikel 41 noch immer rentabel sind, können darüber hinaus im selben Steuerjahr durch ihre unmittelbar qualifizierten Tochtergesellschaften oder von einer oder mehreren Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten entstandene Verluste abziehen. Dieser Verlustausgleich wird für einen begrenzten Zeitraum gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels gewährt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann eine Gruppe als unmittelbar qualifizierte Tochtergesellschaft behandelt werden, wenn ein Steuerpflichtiger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats im Namen einer Gruppe handeln darf oder muss und wenn die Unternehmen, die eine solche Gruppe bilden, in diesem Mitgliedstaat gebietsansässig sind und den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.

- (2) Ein Abzug für Verluste gemäß diesem Artikel ist nur möglich, wenn diese Verluste gemäß dem nationalen Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht schon vorübergehend oder dauerhaft abgezogen wurden.
- (3) Der Abzug erfolgt im Verhältnis zu der Beteiligung des gebietsansässigen Steuerpflichtigen an seinen unmittelbar qualifizierten Tochtergesellschaften und in voller Höhe für Betriebsstätten. Eine Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage des ansässigen Steuerpflichtigen darf in keinem Fall zu einem negativen Betrag führen.
- (4) Der gebietsansässige Steuerpflichtige fügt alle künftigen Gewinne dieser unmittelbar qualifizierten Tochtergesellschaften oder seiner Betriebsstätten entsprechend dem Betrag der zuvor abgezogenen Verluste zu seiner Steuerbemessungsgrundlage wieder hinzu.
- (5) Gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 abgezogene Verluste werden der Bemessungsgrundlage des gebietsansässigen Steuerpflichtigen automatisch wieder hinzugerechnet, wenn einer der folgenden Umstände zutrifft:
 - a) bis zum Ende des fünften Steuerjahres, nachdem die Verluste abzugsfähig geworden sind, wurden keine Gewinne nachbesteuert, oder die nachbesteuerten Gewinne entsprechen nicht dem vollen Betrag der abgezogenen Verluste;
 - b) die unmittelbar qualifizierte Tochtergesellschaft wird veräußert, liquidiert, fusioniert oder in eine Betriebsstätte umgewandelt;
 - c) die Betriebsstätte wird veräußert, liquidiert oder in eine Tochtergesellschaft umgewandelt;
 - d) die Muttergesellschaft erfüllt nicht mehr die Anforderungen.]

KAPITEL VI

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BEITRITT ZUM SYSTEM DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND DAS VERLASSEN DIESES SYSTEMS

Artikel 43

Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem Steuerwert erfasst, der gemäß den nationalen Steuervorschriften unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Richtlinie für den Steuerpflichtigen berechnet wurde.

Artikel 44

Qualifizierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für Abschreibungszwecke

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 30 bis 40 gelten die folgenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die von nationalen Körperschaftsteuervorschriften in das System der gemeinsamen Bemessungsgrundlage übergehen:

- a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sowohl nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuergesetz als auch nach den Bestimmungen dieser Richtlinie einzeln abschreibungsfähig sind, werden nach Artikel 33 Absatz 2 abgeschrieben;
- b) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuergesetz zu Abschreibungszwecken Teil eines Sammelpostens waren, werden in den Sammelposten gemäß Artikel 37 aufgenommen, auch wenn sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie einzeln abschreibungsfähig wären;

- c) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuergesetz nicht abschreibungsfähig waren oder nicht abgeschrieben wurden, aber nach den Bestimmungen dieser Richtlinie abschreibungsfähig sind, werden nach Artikel 33 Absatz 1 bzw. Artikel 37 abgeschrieben;
- d) Wirtschaftsgüter, die nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuergesetz einzeln abschreibungsfähig oder zu Abschreibungszwecken Teil eines Sammelpostens waren, aber nach den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht abschreibungsfähig sind, werden zu dem Wert erfasst, der gemäß den nationalen Steuervorschriften unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Richtlinie für den Steuerpflichtigen berechnet wurde. Der Steuerwert dieser Wirtschaftsgüter ist in dem Steuerjahr abzugsfähig, in dem diese Wirtschaftsgüter veräußert werden, sofern der Veräußerungserlös Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage ist;
- e) ein erworbener Geschäfts- oder Firmenwert, der nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuergesetz nicht abschreibungsfähig ist, wird nach 15 Jahren als neu erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben.

Artikel 45

Verträge mit langer Laufzeit

- (1) Erträge und Aufwendungen, die gemäß Artikel 22 Absätze 2 und 3 erzielt wurden bzw. entstanden sind, bevor die Bestimmungen dieser Richtlinie für den Steuerpflichtige galten, die aber noch nicht in die Steuerbemessungsgrundlage nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuergesetz einbezogen waren, werden gemäß den zuvor für den Steuerpflichtigen geltenden Vorschriften des nationalen Rechts zu der Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert bzw. von ihr abgezogen.
- (2) Erträge, die vor Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie auf den Steuerpflichtigen nach nationalem Körperschaftsteuerrecht höher besteuert waren, als wenn sie in die Steuerbemessungsgrundlage gemäß Artikel 22 Absatz 2 einbezogen gewesen wären, werden im ersten Steuerjahr, in dem die Bestimmungen dieser Richtlinie auf den Steuerpflichtigen anwendbar werden, von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

Artikel 46
Rückstellungen, Erträge und Abzüge

- (1) Rückstellungen gemäß Artikel 23 und Abzüge uneinbringlicher Forderungen gemäß Artikel 25 sind nur insoweit abzugsfähig, als sie sich aus Tätigkeiten oder Transaktionen ergeben, die ausgeführt wurden, nachdem die Bestimmungen dieser Richtlinie auf den Steuerpflichtigen anwendbar wurden.
- (2) Erträge, die gemäß Artikel 16 erzielt wurden, bevor die Bestimmungen dieser Richtlinie auf den Steuerpflichtigen anwendbar wurden, die aber noch nicht in die Steuerbemessungsgrundlage nach dem zuvor auf den Steuerpflichtigen anwendbaren nationalen Körperschaftsteuerrecht einbezogen waren, werden gemäß den zuvor für den Steuerpflichtigen geltenden Vorschriften des nationalen Rechts zu der Steuerbemessungsgrundlage hinzuaddiert.
- (3) Aufwendungen, die entstanden sind, nachdem die Bestimmungen dieser Richtlinie auf den Steuerpflichtigen anwendbar wurden, sich aber auf vor dem Geltungsbeginn der Richtlinie durchgeführte Tätigkeiten oder Transaktionen beziehen und für die kein Abzug erfolgt ist, sind abzugsfähig
- (4) Beträge, die der Steuerpflichtige bereits abgezogen hat, bevor die Bestimmungen dieser Richtlinie auf ihn anwendbar wurden, dürfen nicht erneut abgezogen werden.

Artikel 47
Vor dem Eintritt in das System entstandene Verluste

Ein Steuerpflichtiger, der nicht ausgeglichene Verluste vorbringt, die entstanden sind, bevor die Bestimmungen dieser Richtlinie auf ihn anwendbar wurden, kann diese Verluste aus seiner Steuerbemessungsgrundlage abziehen, wenn und soweit die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, die für den Steuerpflichtigen gelten und nach denen die Verluste entstanden sind, einen solchen Abzug vorsehen. Die Bedingungen des Artikels 41 Absatz 1 sollten auch für vor dem Eintritt in das System entstandene Verluste gelten.

Artikel 48

Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Steuerpflichtigen, auf den die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr anwendbar sind, werden zu dem Wert erfasst, der nach den Bestimmungen dieser Richtlinie berechnet wurde, es sei denn, diese Richtlinie sieht etwas anderes vor.

Artikel 49

Erfassung des Sammelpostens eines Steuerpflichtigen

Der Sammelposten eines Steuerpflichtigen, auf den die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr anwendbar sind, wird für die Zwecke der anschließend anwendbaren nationalen Steuervorschriften als einziger Sammelposten erfasst und degressiv zu einem jährlichen Satz von 25% abgeschrieben.

Artikel 50

Erträge und Aufwendungen aus Verträgen mit langer Laufzeit

Erträge und Aufwendungen eines Steuerpflichtigen aus Verträgen mit langer Laufzeit, auf den die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr anwendbar sind, werden nach dem nationalen Körperschaftsteuergesetz behandelt, das in der Folge gilt. Erträge und Aufwendungen, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie für steuerliche Zwecke bereits berücksichtigt wurden, werden nicht erneut berücksichtigt.

Artikel 51
Rückstellungen, Erträge und Abzüge

- (1) Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, auf den die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr anwendbar sind und die bereits gemäß den Artikeln 9, 23 und 25 abgezogen wurden, können nach dem nationalen Körperschaftsteuergesetz, das in der Folge gilt, nicht erneut abgezogen werden.
- (2) Erträge eines Steuerpflichtigen, auf den die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr anwendbar sind und die der Steuerpflichtige bereits gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 16 in seine Steuerbemessungsgrundlage einbezogen hat, können nach dem nationalen Körperschaftsteuergesetz, das in der Folge gilt, nicht erneut einbezogen werden.
- (3) Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie entstanden sind und die teilweise noch nicht ausgeglichen wurden, seit die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht mehr auf den Steuerpflichtigen anwendbar sind, sind gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie abzugsfähig.

Artikel 52
Verluste beim Verlassen des Systems

Nicht ausgeglichene Verluste, die dem Steuerpflichtigen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie entstanden sind, werden nach dem nationalen Körperschaftsteuergesetz vorgetragen, das in der Folge gilt.

KAPITEL VII

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM STEUERPFLICHTIGEN UND SONSTIGEN RECHTSTRÄGERN

[Artikel 53 Switch-over-Regelung

- (1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c und d ist ein Steuerpflichtiger von der Steuer auf im Ausland erzielte Einkünfte befreit, die der Steuerpflichtige als Gewinnausschüttungen von einem Rechtsträger in einem Drittland oder als Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an einem Rechtsträger in einem Drittland vereinnahmt hat, wenn dieser Rechtsträger in dem Land, in dem er steuerlich ansässig ist, einem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz von weniger als der Hälfte des gesetzlichen Steuersatzes unterliegt, der für den Steuerpflichtigen in Bezug auf die im Ausland erzielten Einkünfte im Mitgliedstaat, in dem er steuerlich ansässig ist, anwendbar wäre.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn gemäß einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, und dem Drittland, in dem der Rechtsträger steuerlich ansässig ist, der Wechsel von einer Steuerbefreiung zur Besteuerung der bezeichneten Kategorien im Ausland erzielter Einkünfte nicht zulässig ist.

- (2) Findet Absatz 1 Anwendung, so unterliegt der Steuerpflichtige einer Steuer auf die im Ausland erzielten Einkünfte, wobei die in dem Drittland entrichtete Steuer von der Steuerschuld in dem Mitgliedstaat, in dem er steuerlich ansässig ist, abgezogen wird. Der Abzug darf den zuvor berechneten Betrag der Steuer, der auf die steuerbaren Einkünfte entfällt, nicht übersteigen.
- (3) Im Falle einer Veräußerung von Anteilen an einem Rechtsträger, der in einem Drittland steuerlich ansässig ist, schließen die Mitgliedstaaten Verluste aus dem Anwendungsbereich dieses aus.]

[Artikel 54

Berechnung der Einkünfte einer ausländischen Betriebsstätte

Ist Artikel 53 auf die Einkünfte einer Betriebsstätte in einem Drittland anwendbar, werden deren Erträge, Aufwendungen und andere abzugsfähige Posten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie festgestellt.]

Artikel 55

Zinsen und Lizenzgebühren sowie sonstiges an der Quelle besteuertes Einkommen

- (1) Der Steuerpflichtige kann für Einkünfte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland besteuert wurden, einen Abzug von seiner Steuerschuld ("Steuerzugschrift") vornehmen; davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c, d oder e von der Steuer befreit sind.
- (2) Bei der Berechnung der Steuerzugschrift werden vom Betrag der Einkünfte verbundene abzugsfähige Kosten abgezogen.
- (3) Die Steuerzugschrift für die Steuerschuld in einem Drittland darf die endgültige Körperschaftsteuerschuld des Steuerpflichtigen nicht übersteigen, es sei denn, ein Abkommen zwischen dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, und einem Drittland sieht etwas anderes vor.

KAPITEL X

STEUERLICH TRANSPARENTE RECHTSTRÄGER

Artikel 62

Zuweisung der Einkünfte steuerlich transparenter Rechtsträger an Steuerpflichtige, die Beteiligungen halten

- (1) Gilt ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, als steuerlich transparent, so bezieht ein Steuerpflichtiger, der eine Beteiligung an dem Rechtsträger hält, seinen Anteil an den Einkünften des Rechtsträgers in seine Steuerbemessungsgrundlage ein. Zum Zwecke dieser Berechnung werden die Einkünfte nach den Vorschriften dieser Richtlinie berechnet.
- (2) Transaktionen zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Rechtsträger gemäß Absatz 1 bleiben im Verhältnis zum Anteil des Steuerpflichtigen an dem Rechtsträger unberücksichtigt. Dementsprechend gilt als Ertrag des Steuerpflichtigen aus solchen Transaktionen der Anteil des Betrags, der zwischen unabhängigen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbart worden wäre, und der dem Anteil eines Dritten an dem Rechtsträger entspricht.
- (3) Der Steuerpflichtige hat gemäß Artikel 55 Anspruch auf Entlastung von der Doppelbesteuerung.

Artikel 63

Feststellung der steuerlichen Transparenz bei Drittlandsrechtsträgern

Ist der Rechtsträger in einem Drittland ansässig, wird die Frage, ob es steuerlich transparent ist oder nicht, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Steuerpflichtigen entschieden.